



# **Günter Verheugen / Timm Beichelt**

# **Der Lissabon-Vertrag**

# **auf dem Prüfstand**

**Tutorium**

**3.5.-31.5.2010 – Grundlagen + Institutionen**

**EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)**

# Themen



Termine	Themen
19.4./26.4.	Die Gesamtkonstruktion: Politisches System oder Staatenverbund?
<b>3.5./10.5.</b>	<b>Institutionensystem und Entscheidungsfindung I</b>
17.5./31.5.	Institutionensystem und Entscheidungsfindung II
7.6./14.6.	Außenpolitik
21.6./28.6.	Wirtschafts- und Sozialpolitik
5.7./12.7.	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
19.7.	Take-Home-Klausur (24 Stunden)

# Ablauf bis 31.5.



1. Präambel + Art. 1-11 EUV („Grundlagen“)
2. Art. 20-21 + 47-55 EUV sowie Präambel + Art. 1, 7-17 AEUV („weitere wichtige Bestimmungen“)
3. Art. 2-6 AEUV („Zuständigkeitsverteilung“)
4. Art. 12-19 EUV, Art. 288-294 („Institutionen und Verfahren“)

# Rückblick



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- Präambel + Art. 1-11 EUV
- (die folgenden Folien 5-20 werden in der Vorlesung am 10.5. übersprungen)

# Präambel (I)



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration **auf eine neue Stufe** zu heben,  
SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,  
EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,  
IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,  
IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,  
IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken,  
IN DEM WUNSCH, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu stärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen,  
**ENTSCHLOSSEN, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen und eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine einheitliche, stabile Währung einschließt,**

# Präambel (II)



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der **Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts** und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, dass Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,

ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen,

ENTSCHLOSSEN, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, **wozu nach Maßgabe des Artikels 42 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte**, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, den Prozess der Schaffung **einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden**, weiterzuführen,

IM HINBLICK auf weitere Schritte, die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben,

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen;

# Art. 1 EUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden "Union"), der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "Verträge"). Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

# Art. 2 EUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.



# Art. 3 Abs. 1-3 EUV



- (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
- (2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.
- (3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

# Art. 3 Abs. 4-6 EUV



- (4) Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.
- (5) In ihren **Beziehungen zur übrigen Welt** schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.
- (6) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind.

# Art. 4 EUV



- (1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten.
- (2) Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. **Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.**
- (3) Nach dem **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

# Art. 5 Abs. 1-2 EUV



- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

# Art. 5 Abs. 3-4 EUV



- (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

- (4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

# Art. 6 EUV



- (1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.
- (2) **Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.** Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.
- (3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

# Art. 7 Abs. 1-2 EUV



- (1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments **feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht.** Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

- (2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

# Art. 7 Abs. 3-5 EUV



- (3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, **so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen**, die sich aus der Anwendung der Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.
- Die sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.
- (4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.
- (5) Die Abstimmungsmodalitäten, die für die Zwecke dieses Artikels für das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat gelten, sind in Artikel 354 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.



# Art. 8 EUV



- (1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schließen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmäßige Konsultationen statt.

# Art. 9 EUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.

# Art. 10 EUV



- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf der **repräsentativen Demokratie**.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene **unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten**.  
Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat **von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen**.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.
- (4) **Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.**

# Art. 11 EUV



- (1) Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.
- (4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

# Ablauf bis 31.5.



1. Präambel + Art. 1-11 EUV  
(„Grundlagen“)
- 2. Art. 20-21 + 47-55 EUV sowie  
Präambel + Art. 1, 7-17 AEUV  
(„weitere wichtige Bestimmungen“)**
3. Art. 2-6 AEUV („Zuständigkeits-  
verteilung“)
4. Art. 12-19 EUV, Art. 288-294  
(„Institutionen und Verfahren“)

# Art. 20 EUV



## Verstärkte Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können, in den Grenzen und nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge ausüben.

Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten nach Artikel 328 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union jederzeit offen.

(...)

# Art. 326 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verträge und das Recht der Union.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

# Art. 47-48 EUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Art. 47

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

## Art. 48

(1) Die Verträge können gemäß dem ordentlichen Änderungsverfahren geändert werden. **Sie können ebenfalls nach vereinfachten Änderungsverfahren geändert werden.**



# Art. 48, Abs. 2-5 EUV



## Ordentliches Änderungsverfahren

- (2) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen. Diese Entwürfe können unter anderem eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.
- (3) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen **Konvent** von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Absatz 4 gerichtet ist.  
**Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen,** wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

(...)

# Lissabon-Vertrag und „Kompetenzausweitung“



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- Änderungen im Dritten Teil des AEUV:  
Politikbereiche/ „Politiken“
- Übergang zur qualifizierten Mehrheit (QMV)
- Flexibilitätsklausel

# Art. 48, Abs. 6 EUV



## Änderungen in Politikbereichen

- (6) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Europäischen Rat **Entwürfe zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** über die internen Politikbereiche der Union vorlegen.

Der Europäische Rat kann einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

**Der Beschluss nach Unterabsatz 2 darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen.**

# Art. 48, Abs. 7 EUV



## Übergang zu QMV

(...)

- (7) In Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Titels V dieses Vertrags in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen **Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann**. Dieser Unterabsatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

In Fällen, in denen nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Gesetzgebungsakte vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Europäische Rat **einen Beschluss erlassen, wonach die Gesetzgebungsakte gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können**.

Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage von Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nach Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so kann der Europäische Rat den Beschluss erlassen.

Der Europäische Rat erlässt die Beschlüsse nach den Unterabsätzen 1 oder 2 einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

# Art. 352 AEUV

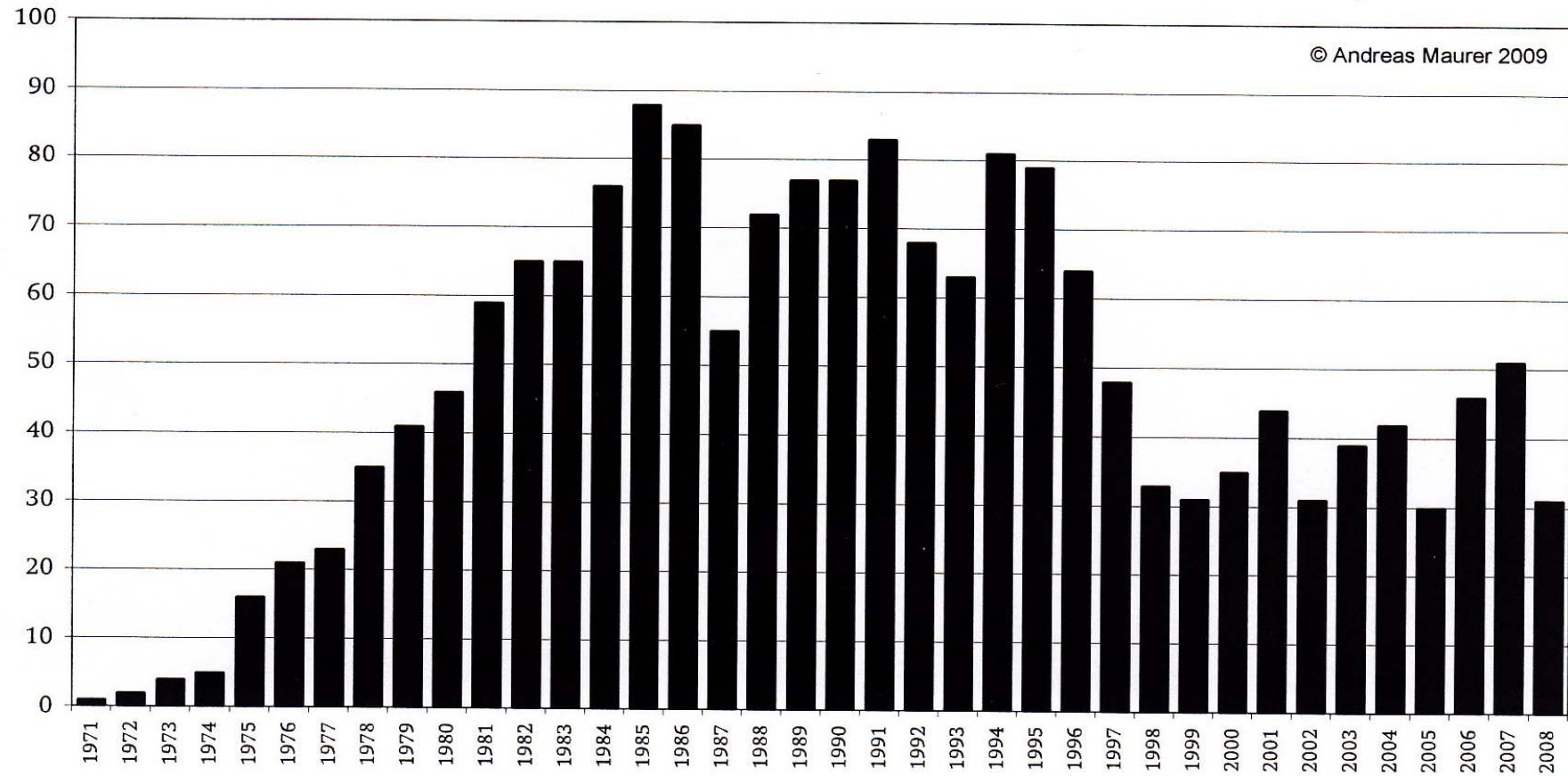


## Flexibilitätsklausel/ Vertragsabrundungsklausel

- (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften. Werden diese Vorschriften vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf diesen Artikel stützen.
- (3) Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen die Verträge eine solche Harmonisierung ausschließen.
- (4) Dieser Artikel kann nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen, und Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, müssen innerhalb der in Artikel 40 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grenzen bleiben.

## Grafik

### Nutzung der Flexibilitätsklausel 1971–2008



Eigene Berechnung nach EUR-LEX, 7. Juli 2009;

Suchkriterium: Rechtsgrundlage (=235/=308) + Zeitraum (=Jahr) + Autor (=Rat)

# Art. 49 EUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Beitritt zur Union

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

# Artikel 50



## Austritt aus der Union

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (3) (...)
- (4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.
- (5) (...)
- (6) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.





EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

# Art. 1 AEUV



- (1) Dieser Vertrag regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest.
- (2) Dieser Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union bilden die Verträge, auf die sich die Union gründet. Diese beiden Verträge, die rechtlich gleichrangig sind, werden als "die Verträge" bezeichnet.

# Art. 7 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Kohärenzgebot

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung.

# Art. 8-9 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Artikel 8**

[Gleichstellung von Männern und Frauen]

## **Artikel 9**

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

# Art. 10-14 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Artikel 10**

[Diskriminierungsverbot]

## **Artikel 11**

[Umweltschutz]

## **Artikel 12**

[Verbraucherschutz]

## **Artikel 13**

[Wohlergehen der Tiere]

## **Artikel 14**

[Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union]

# Art. 15 AEUV



- (1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter **weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit**.
- (2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt.
- (3) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger, vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach diesem Absatz festzulegen sind.
- (...)

# Art. 16-17 AEUV



## Artikel 16

[Schutz personenbezogener Daten].

## Artikel 17

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog. Artikel 8 (ex-Artikel 3 Absatz 2 EGV)

Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

# Ablauf bis 31.5.



1. Präambel + Art. 1-11 EUV („Grundlagen“)
2. Art. 20-21 + 47-55 EUV sowie Präambel + Art. 1, 7-17 AEUV („weitere wichtige Bestimmungen“)
- 3. Art. 2-6 AEUV („Zuständigkeitsverteilung“)**
4. Art. 12-19 EUV, Art. 288-294 („Institutionen und Verfahren“)



# Zuständigkeiten



- (1) Ausschließliche Zuständigkeit (Art. 3 AEUV)
- (2) Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 AEUV)
- (3) Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (Art. 5 AEUV)
- (4) Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik (Art. 2 Abs. 4 AEUV + Art. 21-46 EUV + Art. 205-222 AEUV)
- (5) Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen (Art. 6 AEUV)

# Art. 2 Abs. 1-3 AEUV



- (1) Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine **ausschließliche Zuständigkeit**, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.
- (2) Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten **geteilte Zuständigkeit**, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.
- (3) Die Mitgliedstaaten **koordinieren** ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe dieses Vertrags, für deren Festlegung die Union zuständig ist.

# Art. 2 Abs. 4-6 AEUV



- (4) Die Union ist nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.
- (5) In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verträge dafür zuständig, **Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen**, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.
- Die verbindlichen Rechtsakte der Union, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen der Verträge erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.
- (6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verträge zu den einzelnen Bereichen.

# Art. 3 AEUV



- (1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
  - a) Zollunion,
  - b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
  - c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
  - d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
  - e) gemeinsame Handelspolitik.
- (2) Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

# Art. 4 Abs. 1-2 AEUV



- (1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 3 und 6 genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.
- (2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
  - a) Binnenmarkt,
  - b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,
  - c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
  - d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
  - e) Umwelt,
  - f) Verbraucherschutz,
  - g) Verkehr,
  - h) transeuropäische Netze,
  - i) Energie,
  - j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
  - k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

# Art. 5 AEUV



- (1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre **Wirtschaftspolitik** innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.  
Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Regelungen.
- (2) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der **Beschäftigungspolitik** der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für diese Politik.
- (3) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der **Sozialpolitik** der Mitgliedstaaten ergreifen.

# Art. 6 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. **Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung** können in folgenden Bereichen getroffen werden:

- a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- b) Industrie,
- c) Kultur,
- d) Tourismus,
- e) allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- f) Katastrophenschutz,
- g) Verwaltungszusammenarbeit.

# Ablauf bis 31.5.



1. Präambel + Art. 1-11 EUV („Grundlagen“)
2. Art. 20-21 + 47-55 EUV sowie Präambel + Art. 1, 7-17 AEUV („weitere wichtige Bestimmungen“)
3. Art. 2-6 AEUV („Zuständigkeitsverteilung“)
4. **Art. 12-19 EUV, Art. 288-294 AEUV („Institutionen und Verfahren“)**



# Analysematrix



	Aufgaben/ Kompetenzen	Mitglieder/ Zusammen- setzung	Beschluss- fassung	Besonder- heiten
Nat. P.				
EP				
ER				
Rat				
KOM				
EuGH				

→ In diesem Teil von Vorlesung/Tutorium wird vor allem Leitfrage 1 nachgegangen: Struktur des Lissabon-Vertrags

# Art. 12 EUV



- Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei**, indem sie
- a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Gesetzgebungsakten der Union gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zugeleitet werden;
  - b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den in dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren beachtet wird;
  - c) sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Artikel 70 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligen und in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln 88 und 85 des genannten Vertrags einbezogen werden;
  - d) sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Artikel 48 dieses Vertrags beteiligen;
  - e) über Anträge auf Beitritt zur Union nach Artikel 49 dieses Vertrags unterrichtet werden;
  - f) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union beteiligen.

# Protokolle Nr. 1



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

PROTOKOLL (Nr. 1)

## ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

EINGEDENK dessen, dass die Art der **Kontrolle** der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Europäischen Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH, eine stärkere **Beteiligung** der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern –

(...)

# Protokoll Nr. 1



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Artikel 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

(...)

## Artikel 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen **acht Wochen** liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen acht Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

# Protokoll Nr. 2



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

PROTOKOLL (Nr. 2)

## ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so **bürgernah** wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen –

(...)

# Protokoll Nr. 2



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Artikel 1

Jedes Organ trägt stets für die Einhaltung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der **Subsidiarität** und der **Verhältnismäßigkeit** Sorge.

## Artikel 2

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der **regionalen und lokalen Bedeutung** der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vorschlag.

## Artikel 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den **nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig** zu. Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den **nationalen Parlamenten** zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den **nationalen Parlamenten** zu.



# EUV, TITEL III

# BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE

# Art. 13 Abs. 1 EUV



- (1) Die Union verfügt über einen institutionellen Rahmen, der zum Zweck hat, ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Die **Organe der Union** sind

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Europäische Kommission (im Folgenden "Kommission"),
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof.



# Art. 13 Abs. 2-4 EUV



- (2) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind. **Die Organe arbeiten loyal zusammen.**
- (3) Die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank und den Rechnungshof sowie die detaillierten Bestimmungen über die übrigen Organe sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten.
- (4) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

# Art. 14 EUV



- (1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.
- (2) Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament **degressiv proportional**, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.  
Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.
- (3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.
- (4) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

# Synopse EP



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Aufgaben/Kompetenzen (Art. 14 Abs. 1 EUV):**

- Gesetzgebung gemeinsam mit dem Rat
- Ausübung von Haushaltsbefugnissen gemeinsam mit dem Rat (Zustimmung zu mehrjährigem Haushaltsplan (Art. 312 AEUV) sowie Jahreshaushaltsplan (Art. 314 AEUV))
- Politische Kontrolle
- Beratungsfunktionen
- Wahl des Kommissionspräsidenten der Kommission
- Misstrauensvotum gegen KOM mit 2/3-Mehrheit (Art. 234 AEUV)

## **Mitglieder/Zusammensetzung (Art. 14 Abs. 2 EUV):**

- „setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen“.
- Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten.
- Prinzip der degressiven Proportionalität (zwischen 6 und 96)

## **Beschlussverfahren:**

- i.d.R. Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 231 AEUV)
- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 AEUV)



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# DER EUROPÄISCHE RAT

# Art. 15 Abs. 1-4 EUV



- (1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und **legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten** hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.
- (2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil.
- (3) Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.
- (4) Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, **entscheidet der Europäische Rat im Konsens.**

# Art. 15 EUV



- (5) Der Europäische Rat **wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit** für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.
- (6) Der Präsident des Europäischen Rates
- führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,**
  - sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,**
  - wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,**
  - legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die **Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** wahr.

Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.

# Synopse ER



## **Aufgaben/Kompetenzen (Art. 15 EUV):**

- gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse
- legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest
- Keine Gesetzgebung

## **Mitglieder/Zusammensetzung (Art. 15 EUV):**

- Tritt zwei Mal pro Halbjahr zusammen (+ außerordentliche Sitzungen),
- Staats- und Regierungschefs der MS + Präsident KOM + Präsident ER,
- Präsident, gewählt für 2½ Jahre, einmal erneuerbar,
- Hoher Vertreter für Außenpolitik nimmt teil (=kein Stimmrecht)

## **Beschlussverfahren (Art. 15 EUV):**

- i.d.R. im Konsens
- QMV bei Wahl des Präsidenten des ER
- QMV bei Entscheidungen über Zusammensetzung des Rates und bei Festlegung des Ratsvorsitzes (Art. 236 AEUV)



# Synopse Präsident ER



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Aufgaben (Art. 15 EUV):**

- Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und Impulsgebung,
- Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des ER,
- Förderung von Zusammenhalt und Konsens im ER,
- Berichte an EP
- Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# DER RAT

# Art. 16 Abs. 1-5 EUV



- (1) Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.
- (2) Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimm-recht auszuüben.
- (3) Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) **Ab dem 1. November 2014 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.**  
**Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.**  
Die übrigen Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel 238 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.
- (5) **Die Übergangsbestimmungen für die Definition der qualifizierten Mehrheit, die bis zum 31. Oktober 2014 gelten,** sowie die Übergangsbestimmungen, die zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 gelten, sind im Protokoll über die Übergangsbestimmungen festgelegt.

# Voting weights Council of the EU



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Member State	Votes	in %	Population	In %
Germany	29	8.4%	82 mil.	16.5%
France	29	8.4%	64 mil.	12.9%
United Kingdom	29	8.4%	62 mil.	12.4%
Italy	29	8.4%	60 mil.	12.0%
Spain	27	7.8%	45 mil.	9.0%
Poland	27	7.8%	38 mil.	7.6%
Romania	14	4.1%	21 mil.	4.3%
Netherlands	13	3.8%	17 mil.	3.3%
Greece	12	3.5%	11 mil.	2.2%
Portugal	12	3.5%	11 mil.	2.1%
Belgium	12	3.5%	11 mil.	2.1%
Czech Republic	12	3.5%	10 mil.	2.1%
Hungary	12	3.5%	10 mil.	2.0%
Sweden	10	2.9%	9.2 mil.	1.9%
Austria	10	2.9%	8.3 mil.	1.7%
Bulgaria	10	2.9%	7.6 mil.	1.5%

Member State	Votes	In %	Population	In %
Denmark	7	2.0%	5.5 mil.	1.1%
Slovakia	7	2.0%	5.4 mil.	1.1%
Finland	7	2.0%	5.3 mil.	1.1%
Ireland	7	2.0%	4.5 mil.	0.9%
Lithuania	7	2.0%	3.3 mil.	0.7%
Latvia	4	1.2%	2.2 mil.	0.5%
Slovenia	4	1.2%	2.0 mil.	0.4%
Estonia	4	1.2%	1.3 mil.	0.3%
Cyprus	4	1.2%	0.87 mil.	0.2%
Luxembourg	4	1.2%	0.49 mil.	0.1%
Malta	3	0.9%	0.41 mil.	0.1%
<b>Total</b>	<b>345</b>	<b>100%</b>	<b>498 mil.</b>	<b>100%</b>
<b>Required majority</b>	<b>255</b>	<b>74%</b>	<b>308 mil.</b>	<b>62%</b>

# Council of the EU – Decision making procedure Qualified Majority Voting



## Treaty of Nice

Still in force until Nov. 2014

on Proposal COM



255 Votes / 345

+

Majority of MS

+

62 % population

## Treaty of Lisbon

From Nov. 2014 or Mar. 2017

on Proposal COM or High  
Representative



55% MS

+

≥ 15 MS

+

65% population

Blocking minority: at least 4 member states

# Art. 16 Abs. 6-9 EUV



- (6) Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen; die Liste dieser Zusammensetzungen wird nach Artikel 236 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.
- Als **Rat "Allgemeine Angelegenheiten"** sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.
- Als **Rat "Auswärtige Angelegenheiten"** gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.
- (7) Ein Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.
- (8) **Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät und abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.**
- (9) **Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten" wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat unter Bedingungen, die gemäß Artikel 236 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt werden, nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen.**

# Synopse Rat



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Aufgaben/Kompetenzen (Art. 16 EUV):**

- Festlegung und Koordinierung „der Politik“
- Gesetzgebung gemeinsam mit dem EP
- Ausübung von Haushaltsbefugnissen gemeinsam mit dem EP (mehnjähriger Haushaltsplan (Art. 312 AEUV) sowie Jahreshaushaltsplan (Art. 314 AEUV))

## **Mitglieder/Zusammensetzung (Art. 16 EUV):**

- Ein Vertreter pro MS auf Regierungsebene
- Flexible Zahl von Ratsformationen (Art. 236), derzeit: 10.
- Rat „Allgemeine Angelegenheiten“: Kohärenz der Arbeiten des Rates
- Rat „Auswärtige Angelegenheiten“: Gestaltung des auswärtigen Handelns der EU + Kohärenz des Handelns der Union
- AStV bzw. COREPER (Art. 16 Abs. 7 EUV + Art. 240 AEUV)

## Beschlussverfahren (Art. 16 EUV):

- QMV als Regelverfahren (Art. 16 Abs. 4-5 EUV)
- Bis 2014: Regeln des Nizza-Vertrags laut Protokoll über die Übergangsbestimmungen
  - gewichtete Stimmen (255 von 345 Stimmen (73,91 %))
  - Mehrheit der Staaten
  - 62% der EU-Bevölkerung (auf Antrag).
- Ab 2014 (Art. 16 Abs. 4 EUV):
  - 55 % der Ratsmitglieder des Rates (aber mindestens 15 MS)
  - 65 % der Bevölkerung der Union
  - Sperrminorität = 4 MS
- Mehrere Ausnahmebestimmungen hinsichtlich QMV ab dem Jahre 2014 in Art. 238 AEUV sowie dem Protokoll über die Übergangsbestimmungen





EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# DIE KOMMISSION

# Artikel 17, Abs. 1-3



- (1) Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. **Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr.** Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.
- (2) Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist.
- (3) Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

# Art. 17 Abs. 4-5 EUV



- (4) Die Kommission, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und dem 31. Oktober 2014 ernannt wird, besteht einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.
- (5) **Ab dem 1. November 2014 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.**

Die Mitglieder der Kommission werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der strikt gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten so ausgewählt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt. Dieses System wird vom Europäischen Rat nach Artikel 244 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einstimmig festgelegt.



*Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Brüssel, den 11./12. Dezember 2008*

---

2. Bezüglich der Zusammensetzung der Kommission weist der Europäische Rat darauf hin, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder nach den derzeit geltenden Verträgen im Jahr 2009 verringert werden muss. Der Europäische Rat kommt überein, dass – sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt – im Einklang mit den erforderlichen rechtlichen Verfahren ein Beschluss gefasst wird, wonach weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird.

# Art. 244 AEUV



Gemäß Artikel 17 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union werden die Kommissionsmitglieder in einem **vom Europäischen Rat einstimmig festgelegten System der Rotation** ausgewählt, das auf folgenden Grundsätzen beruht:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden Kommissionen so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufriedenstellende Weise zum Ausdruck kommt.

# Art. 17 Abs. 6 EUV



## (6) Der Präsident der Kommission

- a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,
- b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,
- c) ernennt, mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 1 nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

# Art. 17 Abs. 7 EUV



(7) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; **dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament.** Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 ausgewählt.

Der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

# Art. 17 Abs. 8 EUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (8) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel 234 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.



# Art. 18 EUV



- (1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission **den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik**. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Hohen Vertreters nach dem gleichen Verfahren beenden.
- (2) Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (3) Der Hohe Vertreter führt den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten".
- (4) Der Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Hohe Vertreter den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist.

# Synopse KOM



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Aufgaben/Kompetenzen (Art. 17 EUV):**

- Förderung der allgemeinen Interessen der Union
- Alleiniges Initiativrecht (Art. 17 Abs. 2 EUV), Vorschlagsrecht für Initiativen seitens EP (Art. 225 AEUV) und Rat (Art. 241 AEUV)
- Sorge für Anwendung der Verträge sowie der von den Organen erlassenen Maßnahmen.
- Überwachung der Anwendung des Unionsrechts (unter der Kontrolle des EuGH)
- Ausführung des Haushaltsplans und Verwaltung von Programmen
- Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus.
- Vertretung der EU nach außen (außer in der GASP)
- Leitung der jährlichen sowie der mehrjährigen Programmplanung der Union

# Synopse KOM



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Mitglieder/Zusammensetzung (Art. 17 EUV):

- Amtausübung für fünf Jahre
- Ein Vertreter pro MS bis 2014
- Nach 2014 (Art. 17 Abs. 5 EUV sowie Art. 244 AEUV): eine Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht (einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik)
  - System der strikt gleichberechtigten Rotation (unter Berücksichtigung des demografischen und geografischen Spektrums der EU)
  - sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt \*(siehe nächste Folie)
- Als Kollegium vor dem EP verantwortlich; absetzbar mit 2/3-Mehrheit des EP (Art. 17 Abs. 8 EUV sowie Art. 234 AEUV)
- Herausgehobene Position des Präsidenten (Art. 17 Abs. 6-7 EUV)
- Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik als Vizepräsident der KOM

## Beschlussverfahren:

- Formal: Einfache Mehrheit (Art. 250 AEUV). Faktisch: Einvernehmen

# Synopse KOM



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## **Präsident der KOM (Art. 17 EUV):**

- Festlegung der Leitlinien der Kommission,
- Beschluss über interne Organisation der Kommission Art. 17 Abs. 6 EUV sowie Art. 248 AEUV),
- Ernennung der Vizepräsidenten der KOM mit Ausnahme des Hohen Vertreters
- Kann Mitglieder der Kommission auffordern, sein Amt niederzulegen (Ausnahme: Hoher Vertreter)
- Mitglied des ER (Art. 15 EUV)

# Synopse KOM



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik

- Vizepräsident der KOM
- Ernannt vom ER (QMV) bei Zustimmung des KOM-Präsidenten
- Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten".
- Erstellung von Kohärenz im auswärtigen Handeln der Union.
- Zuständigkeit im Bereich der Außenbeziehungen sowie Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF

# Art. 19 EUV



- (1) Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den **Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte**. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

- (2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 253 und 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

- (3) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge
- a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen;
  - b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
  - c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.

# Klagearten



- **Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage** (Art. 263, 264 AEUV) – u.a. bei Rechtswidrigkeit von Rechtsakten, Nicht-Zuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge
- **Untätigkeitsklage** (Art. 265, 266 AEUV) – Umsetzung von Rechtsakten durch EU-Organe
- **Vorabentscheidungsverfahren** (Art. 267 AEUV) – einheitliche Auslegung der Verträge durch EU-Institutionen
- **Amtshaftungs- bzw. Schadenersatzklage** (Art. 268 AEUV)
- **Verfahren betreffend den öffentlichen Dienst** (Art. 270 AEUV)





EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

# RECHTSAKTE DER UNION UND ANNAHMEVERFAHREN, AEUV

# Art. 288 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die **Verordnung** („**regulation**“) hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die **Richtlinie** („**directive**“) ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

**Beschlüsse** („**decisions**“) sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

# Art. 289 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (1) Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht in der gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. Dieses Verfahren ist in Artikel 294 festgelegt.
- (2) In bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen erfolgt als besonderes Gesetzgebungsverfahren die Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder durch den Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments.
- (3) Rechtsakte, die gemäß einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte.
- (4) In bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen können Gesetzgebungsakte auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs oder der Europäischen Investitionsbank erlassen werden.

# Art. 294 Abs. 1-6 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

- (1) Wird in den Verträgen hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren** Bezug genommen, so gilt das nachstehende **Verfahren**.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

## Erste Lesung

- (3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.
- (4) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.
- (5) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.
- (6) Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in vollem Umfang über ihren Standpunkt.

# Art. 294 Abs. 7-9 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

## Zweite Lesung

- (7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
- a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;
  - b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung **mit der Mehrheit seiner Mitglieder** abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
  - c) **mit der Mehrheit seiner Mitglieder** Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
- (8) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments **mit qualifizierter Mehrheit**
- a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
  - b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- (9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

# Art. 294 Abs. 10-14 AEUV



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

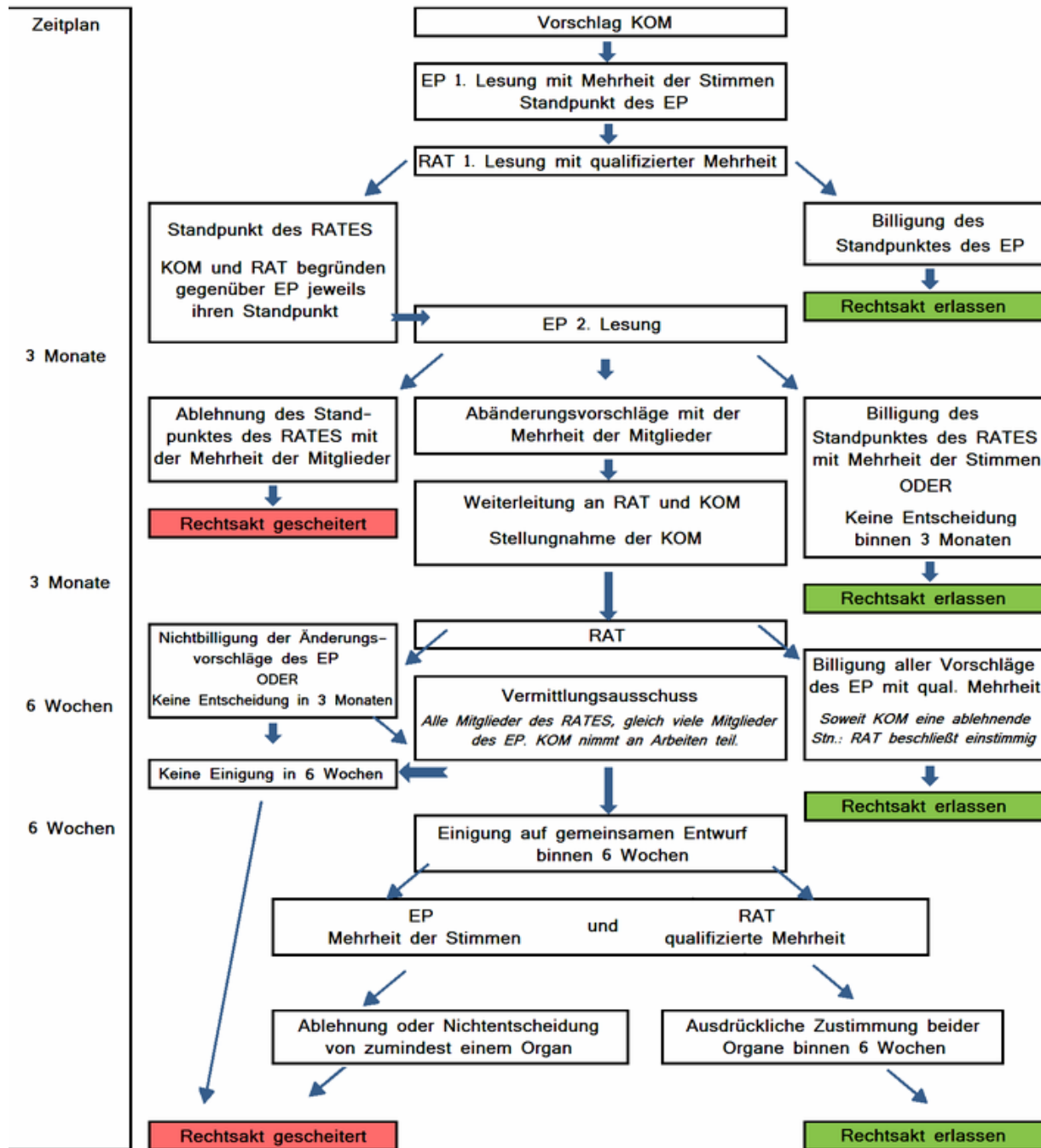
## Vermittlung

- (10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen.
- (11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.
- (12) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

## Dritte Lesung

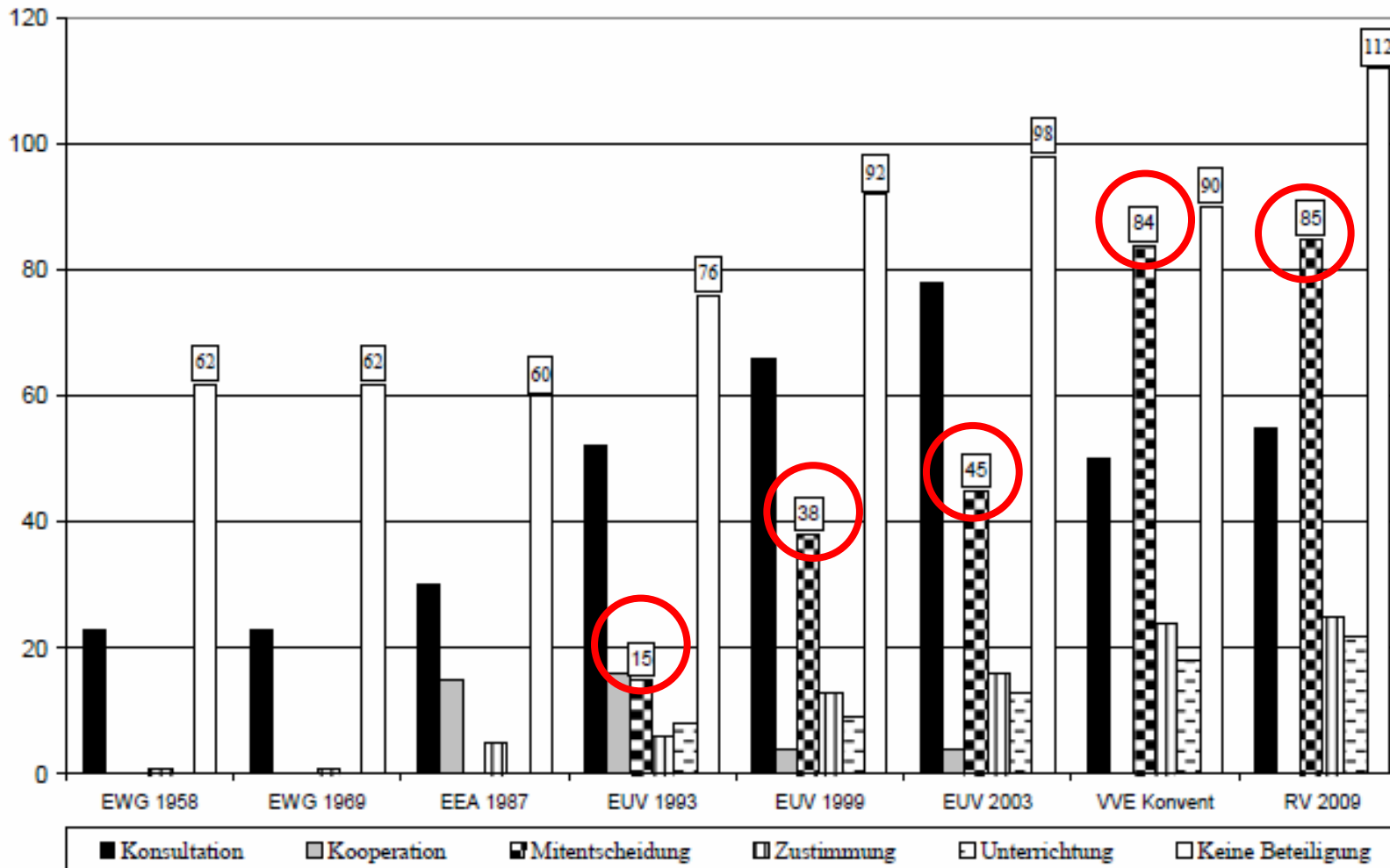
- (13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten beziehungsweise sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat beziehungsweise zwei Wochen verlängert.

# Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Art. 294 AEUV



Der Rechtsakt wird nach Erlass von den Präsidenten des Rates und des Europäischen Parlaments unterzeichnet.

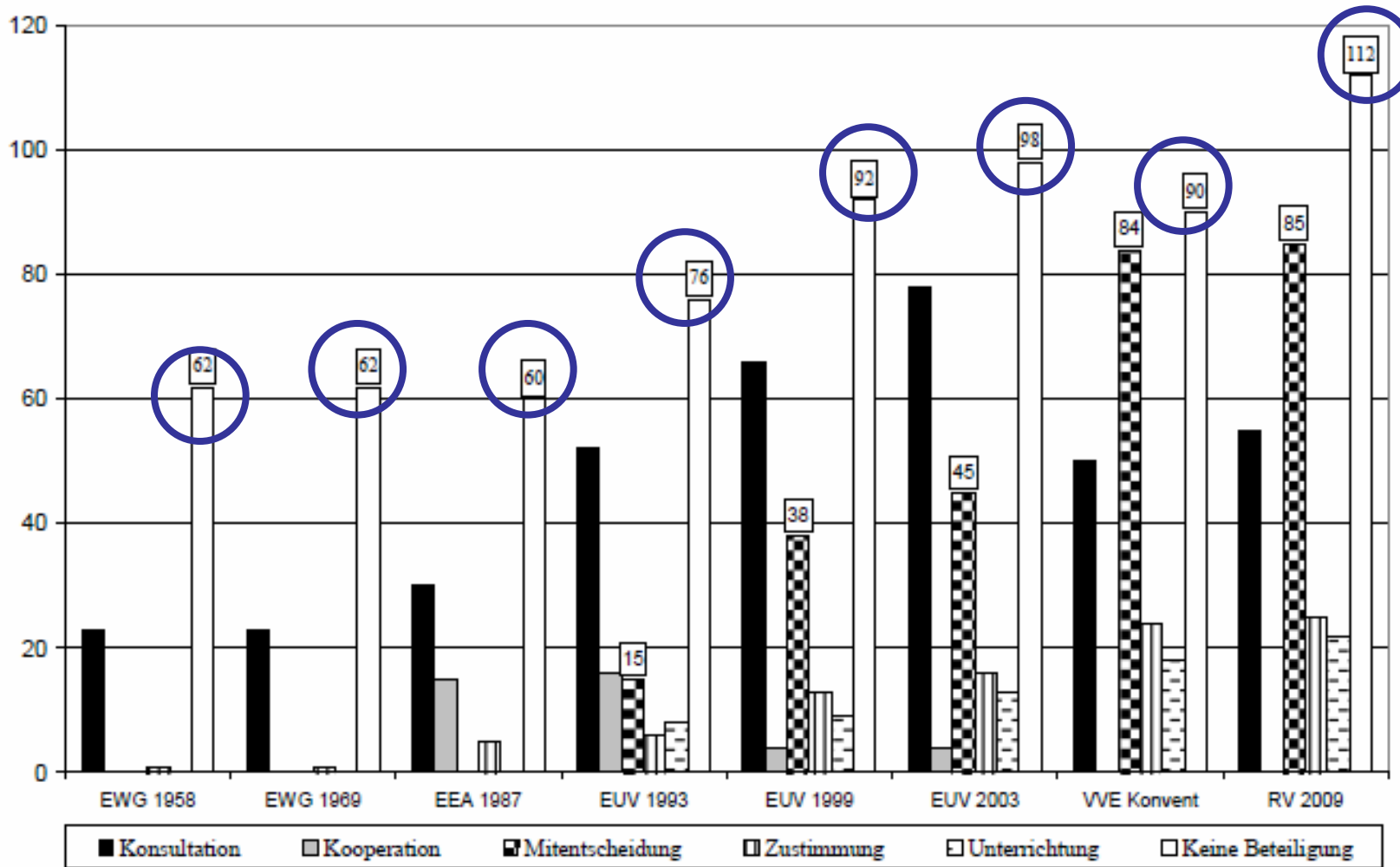
**Abbildung 1: Entwicklung der Entscheidungsverfahren des Parlaments 1958-2009**



Quelle: SWP-Webdossier, „Der Vertrag von Lissabon und seine Umsetzung“, abrufbar unter: [www.swpberlin.org](http://www.swpberlin.org), online seit 30.04.2010, Herausgeber: Julia Lieb, Nicolai von Ondarza, Torsten Schütz . S. 3.



Abbildung 1: Entwicklung der Entscheidungsverfahren des Parlaments 1958 - 2009



Quelle: SWP-Webdossier, „Der Vertrag von Lissabon und seine Umsetzung“, abrufbar unter: [www.swpberlin.org](http://www.swpberlin.org), online seit 30.04.2010, Herausgeber: Julia Lieb, Nicolai von Ondarza, Torsten Schütz . S. 3.

# Procedures Lisbon



	Council	<i>Unanimity</i> einstimmig	<i>QMV</i>	<i>Single Majority</i>	<i>Sum EP</i>	<i>Difference to Nice</i>
EP						
<b><i>No participation</i></b> Keine Beteiligung		25	44	4	<b>73</b>	<b>-24</b>
<b><i>Information</i></b> Unterrichtung		2	11	-	<b>13</b>	<b>+8</b>
<b><i>Consultation</i></b> Anhörung		24	29	4	<b>57</b>	<b>-13</b>
<b><i>Cooperation</i></b> Zusammenarbeit		-	-	-	<b>0</b>	<b>-4</b>
<b><i>Assent</i></b> Zustimmung		13	8	5	<b>26</b>	<b>-4</b>
<b><i>„Regular Procedure“</i></b> Mitentscheidung		-	<b>93</b>	-	<b>93</b>	<b>+47</b>
<b><i>Sum Council</i></b>		<b>64</b>	<b>185</b>	<b>13</b>	<b>262</b>	
<b><i>Difference to Nice</i></b>		<b>-22</b>	<b>+30</b>	<b>+1</b>		



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

...und nun weiter...